

Verfügungen des Kleinen Raths vom 25. Jenner 1817, betreffend die Fertigung Kanzleyischer Instrumente, in Fällen, wo die Unterpfande in verschiedenen Notariatsbezirken liegen. Dießfällige Anträge an die Ebl. Stände Aargau und Thurgau.

Veranlaßt durch einen Obergerichtlich beurtheilten Straffall, wo nämlich ein Betrüger, der in einer hiesigen Gemeinde an den Grenzen des Kantons Thurgau und in benachbarten Gegenden desselben etwas Güter besessen, Mittel fand, die beidseitigen Kanzleyen durch verwickelte Hypothefrungen und nachherige schlaue Verkäufe zu hintergehen, und seine Creditoren bedeutend zu schädigen, hat der Kleine Rath, um daheringe Gefährdung des Credits zu verhüten, in Genehmigung des Gutachtens der Ebl. Notariats-Commission,

1. Die hohen Regierungen von Aargau und Thurgau auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht, und denselben geschrieben: „Sofern auch die dortseitigen Behörden darüber eintreten wollen, glaube man hiesigen Orts, es dürfte vielleicht einseitigen hinlänglich seyn, wenn der einfache

» Grundsatz aufgestellt würde, daß alle Verschrei-
 » bungen, Tausche und Verkäufe über Liegen-
 » schaften beydsseitigen Gebiets in den beydsseitigen
 » Kanzleyen eingetragen und unter beydsseitige Siegel
 » gestellt werden sollen.

» Falls aber bey jenen Regierungen andere
 » Ansichten obwalten sollten, so bitte man, selbige
 » der hiesigen Regierung mitzuthellen; mittler-
 » weilen aber mache man den Vorschlag, den
 » sämtlichen in Berührung mit beyden Kantonen
 » stehenden Notariaten die Anweisung zu ertheilen,
 » über dergleichen mixte Güter für einmal einseitig
 » durchaus nichts zu verfügen, bis die beydsseitigen
 » Regierungen über die festzusetzenden Grundsätze
 » einverstanden und die weitem Weisungen darüber
 » ertheilt seyn werden. »

2. Den sämtlichen Notariats-Kanzleyen des
 hiesigen Kantons wurde folgende Erkenntnuß durch
 die Oberämter zugestellt:

Da bey Fertigung kanzleyischer Schuldinstru-
 mente, in Fällen, wo unter den zu verschreibenden
 Pfanden Güter sind, die in zweyen oder mehrern
 Notariatsbezirken liegen, die dießfällige Vorschrift
 des 36sten §. der Satz- und Ordnungen Tom. I.
 pag. 73. in hiesigem Kanton nicht allenthalben
 mit der gleichen Sorgfalt beobachtet worden ist,
 aus jeder Abweichung von derselben aber nur

Verwickelungen und Schaden entstehen könnten, so solle den sämtlichen Notariats-Kanzleyen die erwähnte gesetzliche Bestimmung ins Gedächtniß zurückgerufen werden, mit dem Auftrag, dieselbe bey Errichtung von Instrumenten, wo es sich um Liegenschaften mehrerer Notariatsbezirke handelt, auf das genaueste zu beobachten, überhaupt aber so viel möglich diese Collisionen auszuweichen.

Wenn es sich dann ferner aus neuern Beyspielen ergeben hat, daß die dießfälligen Verhältnisse derjenigen Notariate, welche an benachbarte Kantone grenzen, von weit bedenklicherer Natur sind, und daraus leicht Schaden und Gefahr entstehen könnte, wenn dem Uebel nicht zu rechter Zeit abgeholfen wird, indem dießfalls im Ganzen nirgends genügende Bestimmungen oder Uebungen vorhanden sind, so wird, in Gewärtigung der Antwort auf die dießfalls den Ebl. Ständen Thurgau und Aargau gemachten Anträge, den Notariaten Ruonau, Birntenstorf, Dietikon, Regensperg, Neuamt, Hönngg, Weibingen, Stammheim, Winterthur, Eülkon, Elgg, Kyburg, Feuerthalen und Andelfingen, noch der besondere Auftrag ertheilt, für einmal bey dergleichen mixten Verhältnissen bis auf weitere Weisung nichts mehr zu fertigen.